

Finanzierung der Wohnungsanpassungsmaßnahmen

Es gibt eine breite Palette an Möglichkeiten, das häusliche Umfeld an sich verändernde Bedürfnisse anzupassen. Oft sind es nur einige Handgriffe, wie z. B. das Entfernen von Stolperfallen oder das Umräumen von Gegenständen, um Gefahrenquellen zu minimieren und den Alltag zu erleichtern. Andere Maßnahmen lassen sich mit relativ geringem finanziellen Aufwand bewerkstelligen, wie z. B. das Anbringen von Haltegriffen oder der Einsatz von einfachen Hilfsmitteln. Häufig kommt es jedoch auch zu kostspieligen Umbaumaßnahmen, wenn Wohnungen oder Häuser angepasst werden. Manchmal summieren sich die einzelnen durchgeführten Maßnahmen auf mehrere zigtausend Euro.

In vielen Fällen werden die Nutzerinnen und Nutzer der Maßnahmen einen mehr oder weniger hohen Eigenanteil aufbringen müssen. Manchmal beteiligt sich auch der Vermieter an der Finanzierung, weil er die Mieterinnen und Mieter im Bestand halten möchte oder weil sowieso Sanierungen anstehen und der Wohnbestand nach der Anpassung auch langfristig zu vermieten ist.

Zur Realisierung der Maßnahmen können jedoch auch öffentliche Mittel beantragt werden. Dies können Zuschüsse oder zinslose bzw. zinsgünstige Darlehen sein. Für die Inanspruchnahme der Mittel müssen zum großen Teil Voraussetzungen erfüllt sein, wie z. B. Einkommensgrenzen, die Einstufung in eine Pflegestufe oder eine anerkannte Behinderung. Es gibt aber auch Fördermöglichkeiten, für die keine persönlichen Voraussetzungen erfüllt werden müssen. Grundsätzlich muss immer im Einzelfall geprüft werden, welche Kostenträger in Frage kommen. Im Folgenden werden die Kostenträger dargestellt.



Türverbreiterung incl. neue Tür: ca. 2.500 €



Haltestange im Flur: ca. 500 €

Krankenkasse

Nach dem SGB V § 33 erstatten die gesetzlichen Krankenkassen für kranke und behinderte Menschen die Kosten für Hilfsmittel, wenn dadurch eine Behinderung ausgeglichen oder einer Behinderung vorgebeugt werden kann oder wenn dies für den Erfolg der Behandlung notwendig ist. Zu den Leistungen gehören die Beschaffung, die Anpassung, die Einweisung in den Gebrauch und die Reparatur der verordneten Hilfsmittel. Zu den Hilfsmitteln zählen z. B. Seh- und Hörhilfen, Badehilfen, Toilettensitzerhöhungen oder Toilettenstuhl sowie Geh- und Aufrichthilfen. Maßgeblich (aber nicht ausschließlich) ist das Hilfsmittelverzeichnis der gesetzlichen Krankenkassen.¹ Hilfsmittel werden teilweise leihweise zur Verfügung gestellt.

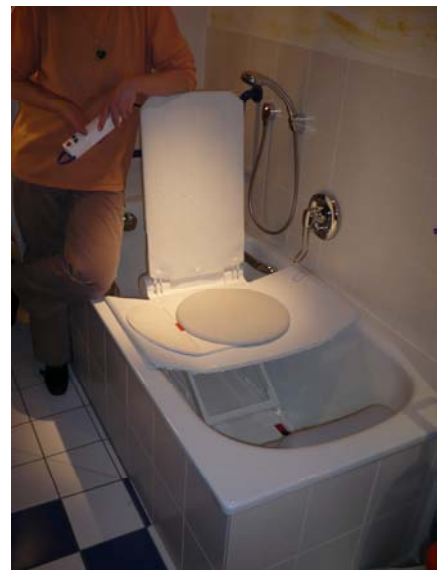
Voraussetzung ist eine ärztliche Verordnung, d. h. ein Rezept. Die Hilfsmittelverordnung sollte die medizinische Diagnose, die Begründung der medizinischen Notwendigkeit des Hilfsmittels und möglichst auch die Hilfsmittelnummer enthalten. Sie wird bei der Krankenkasse oder dem zuständigen Sanitätshaus/Rehahändler eingereicht und dient als Grundlage für die Genehmigung. Jeder Antrag wird individuell auf die Person hin, die beantragt, geprüft. Bis zur Genehmigung kann einige Zeit vergehen und der Antrag kann auch abgelehnt werden. Es sollte in jedem Fall geprüft werden, ob Widerspruch eingelegt werden kann. Dieser sollte eine ausführliche Begründung enthalten.



Einfacher Haltegriff: ca. 40 €
Stützklappgriff: ca. 150 bis 400 €



Badebrett ca. 40 €



Wannenlift ca. 300 – 1000 €

Ist das Hilfsmittel von der Krankenkasse bewilligt, beauftragt diese ein Sanitätshaus oder einen anderen Leistungserbringer mit der Lieferung bzw. die Krankenkasse hat ein eigenes Lager mit Hilfsmitteln. Für die Hilfsmittel bestehen unterschiedliche Versorgungsvereinbarungen z.B. Festbeträge, Fallpauschalen oder Miete. Die Versorgung mit Hilfsmitteln erfolgt auf der Basis der im Lager vorhandenen Produkte und orientiert sich an den Nutzungserfordernissen. Es besteht also kein Anspruch auf ein konkretes Produkt einer Firma. Wenn nur ein

¹ Hilfsmittel, die als Gebrauchsgegenstände im Alltag bewertet werden, gehören nicht dazu. Der Hilfsmittelkatalog kann z. B. unter www.rehadat.de eingesehen werden.

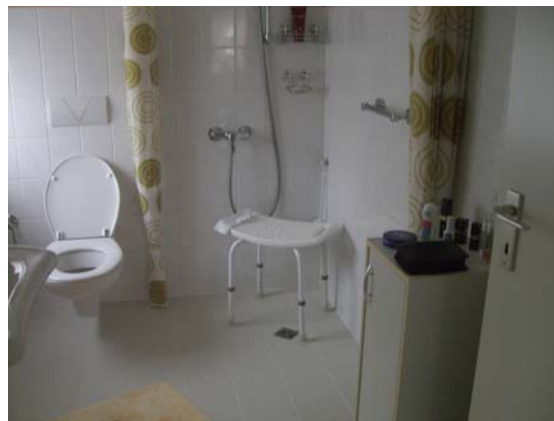
konkretes Produkt infrage kommt ist es wichtig, die Bedarfe im Rezept genau zu beschreiben. Es besteht bei Einzelprodukten auch die Möglichkeit, gegen einen Aufpreis ein gewünschtes anderes Hilfsmittel zu erhalten.² Die Zuzahlung beträgt zehn Prozent, mindestens jedoch fünf und maximal zehn Euro.

Bei den privaten Krankenkassen ist die Hilfsmittelversorgung privatrechtlich geklärt und kann auch ausgeschlossen werden.

Es gibt mittlerweile auch viele Hilfsmittel im Einzelhandel zu kaufen. Diese sind zwar in der Regel kostengünstiger, aber es ist zu bedenken, dass Hilfsmittel immer individuell und fachgerecht angepasst werden sollten, damit sie auch in vollem Umfang wirksam werden können. Sanitätshäuser/sonstige Leistungserbringer bieten den Vorteil einer fachgerechten Beratung und kommen in der Regel auch ins Haus, damit Hilfsmittel vor Ort ausprobiert und angepasst werden können.



Duschklappsitz: ca. 100 – 500 €



Duschhocker: ca. 30 – 500 €

Pflegekasse – Leistungen für pflegebedürftige Menschen

Nach dem SGB XI § 40 gewährt die Pflegekasse pflegebedürftigen Menschen technische Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen. Voraussetzung ist, dass eine Einstufung in die Pflegeversicherung vorliegt und durch die Maßnahme die häusliche Pflege erleichtert oder ermöglicht wird, die selbstständige Lebensführung wiederhergestellt wird und der Wohnsitz in Deutschland ist.

Zu den technischen Hilfsmitteln gehören z.B. ein Pflegebett, ein Hausnotruf, Körperwaschsysteme oder andere Hilfsmittel, die zur Erleichterung der Pflege notwendig sind. Die Pflegehilfsmittel sind im Pflegehilfsmittelkatalog verzeichnet und werden vorzugsweise leihweise überlassen. Die Eigenbeteiligung beträgt zehn Prozent, höchstens 25 Euro.

Unter Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes werden überwiegend bauliche Maßnahmen bezeichnet, die mit wesentlichem Eingriff in die Bausubstanz verbun-

² Das Produkt bleibt aber dennoch in Besitz des Leistungserbringers.

den sind, wie z. B. Türverbreiterungen, Badumbau oder fest installierte Rampen und Treppenlifte. Auch der Ein- und Umbau von Mobiliar, Mehrkosten für Barrierefreiheit bei der Erstellung neuen Wohnraumes³ und vorbereitende Beratungskosten in Zusammenhang mit einer Maßnahme werden bezuschusst. Wird die Maßnahme von Angehörigen, Nachbarn oder Bekannten durchgeführt, werden auch Aufwendungen für Fahrtkosten oder Verdienstausschlag berücksichtigt. Darüber hinaus können auch Umzugskosten in eine neue Wohnung bezuschusst werden.

Die Kosten einer Maßnahme zur Wohnungsanpassung können im Rahmen des Ermessens der Pflegekasse maximal bis zur Höhe von 2.557 Euro bezuschusst werden. Der Eigenanteil beträgt zehn Prozent der Kosten, höchstens jedoch 50 Prozent der monatlichen Bruttoeinnahmen.



Duschrollstuhl: ca. 100 – 250 €



Pflegebett: ca. 1000 – 2000 €



Bodengleiche Dusche statt
Duschkabine: ca. 5000 €

Als Maßnahme gilt die Gesamtheit aller zum Zeitpunkt der Antragsstellung notwendigen Veränderungen (z.B. Umbau der Wohnung, damit sie mit dem Rollstuhl befahrbar ist). Erst wenn sich die Pflegesituation verschlechtert und neue Wohnumfeldverbesserungen erforderlich sind, kann ein weiterer Zuschuss bis zu einem Betrag von 2.557 Euro gewährt werden. Eine Maßnahme in einem Haus kann nur einmal bezuschusst werden. Auch dann, wenn zwei pflegebedürftige Menschen z.B. eine ebenerdige Dusche benötigen, kann nur eine Person den Zuschuss bei der Pflegekasse beantragen.

Zum Abrufen der Gelder reicht ein formloser Antrag des Versicherten bei der zuständigen Pflegekasse. Eine ärztliche Verordnung ist nicht erforderlich, aber der medizinische Dienst der Kasse überprüft evtl., ob die Maßnahme notwendig ist. Ein Foto der Ausgangssituation und eine Skizze von der geplanten Maßnahme mit einer kurzen Begründung kann das Verfahren erleichtern. Der Antrag muss immer vor Maßnahmenbeginn mit einem oder mehreren

³ Kosten in Zusammenhang mit einem Neubau werden nur übernommen, wenn der pflegebedürftige Mensch nicht in seiner bisherigen Wohnung bleiben kann, diese nicht umbaufähig ist oder ein Umbau unwirtschaftlich wäre.

Kostenvoranschlägen eingereicht werden. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn muss im Einzelfall abgeklärt werden⁴.

Bundemittel: Förderkredite der KfW

Mit dem Programm „Wohnraum Modernisieren - Altersgerecht Umbauen“ finanziert die KfW mit zinsgünstigen Krediten alle Maßnahmen, die Menschen eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen. Dazu zählen insbesondere alle Maßnahmen zur Barrierereduzierung in der Wohnung, im Wohngebäude und im Wohnumfeld.

Alle Privatpersonen⁵ können diese Förderung unabhängig von Einkommen, Einschränkungen oder Alter in Anspruch nehmen. Gefördert werden 100 % der förderfähigen Kosten, maximal 50.000 Euro pro Wohneinheit. Die Antragsstellung erfolgt über die Hausbank. Voraussetzung ist jedoch, dass die Maßnahmen durch Fachunternehmen durchgeführt werden und dass sie zu den aufgeführten Förderbausteinen gehören.



Bodengleiche Dusche statt Badewanne:
ca. 5.000 € ca.



Badumbau komplett:
10.000 – 15.000 €



Schiebetür: ca. 2.000 €

Gefördert werden unter anderem

a) barrierereduzierender oder –freier Umbau von Wohnungen und Wohngebäuden/Schaffung von Bewegungsflächen:

- Gebäudezugang: z.B. die Überbrückung vorhandener Stufen zur Eingangstür, beidseitige Handläufe, technische Vorrichtungen zum Gebäudezutritt (z.B. Gegensprechanlage, Türantriebe und deren Bedienelemente)
- Wohnungszugang: z. B. Einbau von Aufzügen, bei Bedarf in Verbindung mit zusätzlichen Maßnahmen zum Erreichen von Wohnungen in Obergeschossen, Herstellung ausreichend breiter Türöffnungen zum Wohnungszugang

⁴ Den Umgang der Pflegekassen mit wohnumfeldverbessernden Maßnahmen regelt eine Arbeitshilfe der Pflegekassen, die vom IKK-Bundesverband erstellt wurde: „Zuschüsse zu Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen nach § 40 Abs. 4 SGB XI“

⁵ Auch Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften und private Vermieter, Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

- Maßnahmen im Inneren der Wohnung: z. B. Anpassung des Wohnungsgrundrisses, Verbreiterung der Innentüröffnungen, Überbrückung bzw. Abbau von Schwellen, Umbau von Sanitärräumen, Haustechnik
- b) die barriere-reduzierende oder –freie Anpassung des Wohnumfeldes:
- z.B. Herstellung von barriere-reduzierten oder –freien Wegen und Plätzen, Wetter-schutz, Ablagemöglichkeiten im Eingangsbereich, barriere-reduziert oder –frei erreich-bare Entsorgungseinrichtungen
 - Errichtung von Stellplätzen

c) Wohnflächenerweiterung/Wohnungsteilung

Auch der Anbau von Aufzugstürmen sowie die Erweiterung von Wohnflächen durch Umwid-mung oder Dachgeschossausbau kann mitfinanziert werden (bevorzugt für generationsüber-greifendes Wohnen). Gefördert werden alle im Rahmen der Erweiterung anfallenden Maß-nahmen, sofern dabei ein in den Förderbausteinen definiertes Mindestmaß an Barrierefrei-heit/-reduzierung hergestellt wird.

Die Inhalte der Förderbausteine sind in der Anlage „Technische Mindestanforderungen für altersgerechtes Umbauen“ erläutert. Nähere Informationen unter www.kfw-foerderbank.de

Wohnungsbauförderung des Landes Niedersachsen

Auch das Land Niedersachsen fördert in seinem Wohnungsbauprogramm die Finanzierung von Wohnungsanpassungsmaßnahmen. Die Mittelvergabe erfolgt über die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) und ist an Einkommensgrenzen der Nutzerinnen und Nutzer gebunden. Es werden also die Einkommensgrenzen der Antragssteller überprüft bzw. die Mietwohnungen haben Belegungsbindungen. Gefördert wird in Form von zinsgünstigen oder zinslosen Darlehen.



Aufzug: ca. 35.000 – 50.000 je Etage

Im Folgenden die Förderbausteine⁶:

Mietwohnungen für ältere Menschen und Menschen mit Behinderung

Gefördert werden Neubau⁷, Aus- und Umbau sowie Erweiterung von Altenwohnungen und Wohnungen für Menschen mit Behinderung. Antragssteller ist der Investor. Die geförderten Wohnungen dürfen nur an ältere Menschen ab 60 Jahre, schwerbehinderte Menschen (GdB mind. 50%), oder hilfe- und pflegebedürftige Personen (Pflegestufe 1 oder höher), mit niedrigem bzw. mittlerem Einkommen vermietet werden. Bauvorhaben für "Betreutes Wohnen" haben Vorrang.

Für den Um- und Ausbau oder die Erweiterung bestehenden Wohnraums wird ein Darlehen bis zu 40 % der durch die Maßnahme verursachten Kosten gewährt; höchstens jedoch der Förderbetrag wie für ein vergleichbares Neubauvorhaben. Im Rahmen der gesamten Um- oder Ausbaumaßnahme wird der erforderliche Einbau eines Aufzuges mit einem Zuschuss in Höhe von 40 % der für die Beschaffung und Installation entstandenen Kosten gefördert.

Aufgrund der besonderen baulichen Maßnahmen für schwerbehinderte Menschen kann für Mehraufwendungen zusätzlich ein Darlehen in Höhe von bis zu 5.000,00 Euro je Wohnung gewährt werden. Das Darlehen wird in den ersten 15 Jahren zinslos gewährt, danach zu marktüblichen Zinsen. Dazu kommen ein Verwaltungskostenbeitrag (jährlich 0,5 bzw. 0,25 %) und ein Bearbeitungsentgelt (1 %). Für die ersten drei Jahre gelten Mietobergrenzen. Es gelten für 15 Jahre Belegungsbindungen und die Wohnungsgrößen sind begrenzt



Treppenlift einfach: 5.000 €



Treppenlift mit zwei Viertelwendelungen: ca. 10.000 €

Eigentumsförderung für Schwerbehinderte

Zielgruppe der Förderung sind Haushalte mit schwerbehinderten Personen, bei denen aufgrund der Behinderung ein baulicher Aufwand erforderlich ist, um die Wohnung behinderten-

⁶ Auf Eigentumsförderung für Familien, die eine über 60jährige Person in den Haushalt aufnehmen, in dem gleichzeitig ein Kind bis zu 15 Jahren lebt, wird hier nicht eingegangen. Dies ist in der Praxis bisher noch nicht vorgekommen.

⁷ In Abhängigkeit vom Einkommen der Mieterinnen/Mieter werden Darlehen bis zur Höhe von 40.000 € gewährt.

gerecht zu gestalten. Gefördert wird der Neubau⁸ bzw. Erstbezug, der Ausbau/Umbau oder die Erweiterung sowie der Kauf oder Erwerb in Zusammenhang mit Modernisierung von selbst genutztem Wohnraum. Es wird ein zinsloses, ab dem 11. Jahr zinsgünstiges Darlehen in Abhängigkeit von Anzahl und Alter der zum Haushalt gehörenden Kinder gewährt. Für Aus-, Umbauten und Erweiterungen werden maximal 10.000 € gewährt. Es gelten Einkommensgrenzen.

Mietwohnraum für gemeinschaftliche Wohnformen älterer Menschen, schwerbehinderter Menschen, hilfe- und pflegebedürftiger Personen

Gefördert werden Neubau⁹, Aus- und Umbau sowie Erweiterung von Mietwohnungen für Wohngruppen und Wohngemeinschaften für ältere Menschen ab 60 Jahre, schwerbehinderte Menschen sowie hilfe- und pflegebedürftige Menschen mit niedrigem bzw. mittlerem Einkommen, insbesondere Bauvorhaben für „Betreutes Wohnen“. Die Wohngruppe oder Wohngemeinschaft darf maximal acht Mitglieder haben. Vermietung im Rahmen eines Heimvertrages ist ausgeschlossen. Antragsteller ist der Investor.

Für den Um- und Ausbau oder Erweiterung wird ein zinsloses, ab dem 16. Jahr marktüblich verzinstes Darlehen in Abhängigkeit von den Einkommensgrenzen der Mieter von bis zu 15.000 Euro je Apartment bzw. 11.000 Euro je Wohn/Schlafräum zuzüglich 5.000 Euro je Apartment/ Wohngemeinschaft für behinderungsbedingte Baumaßnahmen gewährt. Gefördert werden können auch Gemeinschaftsflächen und der erforderliche Einbau eines Aufzugs in Höhe von 40 % der für die Beschaffung und Installation entstandenen Kosten. Die Gesamtwohnfläche pro Person soll 40 m² nicht übersteigen.

Kontakt

Informationen gibt es bei den Wohnraumförderstellen in den Landkreisen, Städten oder Gemeinden – hier werden auch die Anträge gestellt. Des Weiteren kann man sich bei der Förderberatung der NBank informieren bzw. die Förderbausteine herunterladen.

Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank, Günther-Wagner-Allee 12-16, 30177 Hannover, Telefon: 0511-30031-0, Telefax: 0511. 30031-300, info@nbank.de, www.NBank.de

Förderberatung: Telefon: 0511- 30031.313, Telefax: 0511. 30031.11313, wohnraum@nbank.de

⁸ Bei Neubau oder Erstbezug wird ein Darlehen in Abhängigkeit von der Haushaltsgröße ab 40.000 € gewährt, bei Erwerb von Gebrauchtimmobiliien ab 30.000 €.

⁹ In Abhängigkeit vom Einkommen der Mieterinnen/Mieter werden Darlehen bis zur Höhe von 20.000 € für Apartmentwohnungen und bis zu 15.000 € pro Wohn/Schlafräum in Wohngemeinschaften zzgl. jeweils 5.000 € für behinderungsbedingte Baumaßnahmen gewährt.

Kommunale Zuschüsse

Einige Kreise und kreisfreie Städte bieten Sonderprogramme zur Finanzierung von Wohnungsanpassungen an. Auch hier sind die Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich. Bei einigen wird die Vergabe der Mittel durch dafür eingerichtete Beratungsstellen unterstützt bzw. die Inanspruchnahme der Fördermittel ist an eine Beratung gebunden. Art und Höhe der Zuwendungen reichen vom Darlehen bis zur 100%-igen Übernahme der Kosten. Zum Teil werden neben den Förderhöchstgrenzen auch die Mindeststandards für den Umbau festgeschrieben. Zum Teil ist die Förderung an Einkommensgrenzen gebunden.

Auskünfte erteilen die Wohnungsbauförderstellen der Kommunen oder Wohnberatungsstellen.



Außenhublift: ca. 10.000 €

Außenhublift mit Treppenbrücke: ca. 11.500

Wartungsvertrag bei Treppenliften : jährlich 120 – 150 €

Sozialhilfe

Nach dem SGB XII gewährt das Sozialamt Leistungen zur Verbesserung der Wohnsituation älterer und behinderter Menschen. Voraussetzung ist, dass kein anderer Kostenträger vorhanden ist und die Übernahme der Kosten für die betroffenen Personen oder ihre Angehörigen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Es werden also die Einkommensverhältnisse der Antragssteller sowie der Angehörigen in gerader Linie (Eltern, Kinder, Enkelkinder) überprüft. Die Einkommensgrenzen sind jedoch höher als bei der Hilfe zum Lebensunterhalt.

Des Weiteren muss ein Hilfe- und Pflegebedarf oder eine Behinderung vorliegen. Der Pflegebegriff ist jedoch sehr viel breiter gefasst, als bei der Pflegeversicherung. Grundlage sind die Eingliederungshilfe (Kapitel 6, SGB XII) sowie die Hilfe zur Pflege (Kapitel 7). Soweit das Arbeitsamt nicht zuständig ist, können auch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gewährt werden.

Die Leistungen werden als Zuschuss oder als Darlehen gewährt. Anträge sind an das Sozialamt zu richten.

Rehaträger – Leistungen für behinderte Menschen

Nach dem SGB IX werden behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen Leistungen gewährt, um ihre Selbstbestimmung und die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu unterstützen, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzutreten. Zu den Hilfen gehören Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen und Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und insbesondere zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Leistungen zur Wohnungsanpassung werden nur dann gewährt, wenn sie dazu dienen, die Erwerbsfähigkeit behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben (auf dem 1. Arbeitsmarkt) möglichst auf Dauer zu sichern. Ziel ist, dass der Arbeitsplatz möglichst selbstständig und barrierefrei erreicht werden kann. Gefördert werden also nur Maßnahmen, die zum Erreichen des Arbeitsplatzes notwendig sind und Maßnahmen am Arbeitsplatz selbst. Die Maßnahme muss notwendig und wirtschaftlich sein und wird einkommensunabhängig gezahlt.



Kleine Rampe: ca. 150 – 500 €



Große Rampe: ca. 5.000 – 15.000 €

Die Leistungen werden durch Rehabilitationsträger gewährt. Zuständig ist für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer oder arbeitsfähige Personen das Arbeitsamt, bei Personen, die mehr als 15 Jahre sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren, die Rentenversicherungsanstalt und für Beamte und Selbstständige die Hauptfürsorgestelle (Integrationsamt). Ist keiner der genannten Rehaträger verantwortlich, ist das Sozialamt der richtige Ansprechpartner.

Informationen über die Leistungen der Rehaträger gibt es in den so genannten Servicestellen, die in allen Landkreisen und kreisfreien Städten für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen eingerichtet wurden. Adressen können bei den Krankenkassen, dem Ar-

beitsamt, den Trägern der Renten- und Unfallversicherung oder den Sozialämtern erfragt werden.

Anträge sind bei den Servicestellen einzureichen oder bei den jeweiligen Rehabilitationsträgern. Die Leistungen werden vor Beginn der Maßnahme beantragt.

Gesetzliche Unfallversicherung

Nach dem SGB VI § 41 finanziert die gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) wohnumfeldverbessernde Maßnahmen, die Ausstattung mit Hilfsmitteln und ggf. einen Umzug in eine geeignete Wohnung, wenn die Behinderung aufgrund eines Arbeitsunfalls, einer Berufskrankheit oder auf dem Weg zur Arbeit erworben wurde.

Die Leistungen werden in voller Höhe übernommen und sind einkommensunabhängig. Auch wiederholte Förderungen, z. B. aufgrund einer veränderten Lebenssituation, sind möglich. Anträge sind an die Berufsgenossenschaft zu richten.

Weitere Kostenträger

Bei Unfällen sind die privaten Unfallversicherungen anzusprechen, bei Behinderungen, die ihre Ursache in einer Kriegsbeschädigung oder in einem Verbrechen haben, die Träger der Kriegsopferfürsorge/Opferentschädigung nach dem Bundesversorgungsgesetz bzw. nach dem Opferentschädigungsgesetz. Auch Mittel lokaler Stiftungen können möglicherweise unterstützend hinzugezogen werden.

Weitere Informationen können unter www.foerderdata.de recherchiert werden. Foerderdata ist eine umfangreiche Fördermitteldatenbank mit rund 4900 aktuellen Förderungen der Städte, Landkreise, Gemeinden, Energieversorger, Bundesländer und des Bundes für alle Vorhaben im Bereich Bauen, Sanieren und Energiesparen. Die Nutzung ist für Privatpersonen kostenlos.

Hg: Niedersachsenbüro Neues Wohnen im Alter

Fachstelle für Wohnberatung

Haus der Region, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover

Tel. 0511-3882896, info@neues-wohnen-nds.de, www.neues-wohnen-nds.de